



Brüssel, den 26. Juni 2025
(OR. en)

EUCO 16/25

CO EUR 13

VERMERK

Absender: Der Präsident des Europäischen Rates
Empfänger: Delegationen
Betr.: Tagung des Europäischen Rates (26. Juni 2025)
– Ukraine

Der Europäische Rat hat die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf die Ukraine erörtert. Der in diesem Dokument enthaltene Text wurde von 26 Staats- und Regierungschefs nachdrücklich unterstützt.

UKRAINE

1. Der Europäische Rat hat einen Gedankenaustausch mit dem Präsidenten der Ukraine, Wolodymyr Selenskyj, geführt.
2. Unter Hinweis auf seine früheren Schlussfolgerungen bekräftigt der Europäische Rat seine Unterstützung für einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine, der sich auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts stützt. Der Europäische Rat bekräftigt die Grundsätze, die er am 6. März 2025 festgelegt hat, und begrüßt alle Bemühungen, einen derartigen Frieden zu erreichen, einschließlich der Bemühungen unter der Führung der Vereinigten Staaten. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten werden weiterhin zu all diesen Friedensbemühungen beitragen, auch indem sie ihre weltweiten Outreach-Bemühungen intensivieren, und zwar im Einklang mit dem in den Verträgen verankerten Ziel der Europäischen Union, den Frieden zu fördern.
3. Der Europäische Rat verurteilt die anhaltenden Bombenangriffe gegen die Zivilbevölkerung und zivile Infrastruktur durch Russland auf das Schärfste und fordert eine vollständige, bedingungslose und sofortige Waffenruhe. Der Europäische Rat begrüßt die diesbezügliche Bereitschaft der Ukraine. Er ruft Russland nachdrücklich auf, echten politischen Willen zur Beendigung seines Angriffskriegs zu zeigen, einer derartigen Waffenruhe zuzustimmen und in konstruktive Verhandlungen einzutreten. Die Europäische Union ist bereit, den zu diesem Zweck erforderlichen Druck zu erhöhen, unter anderem durch ein neues robustes Sanktionspaket, das Möglichkeiten umfasst, mit denen Russlands Energieeinnahmen weiter ins Visier genommen werden könnten.
4. Der Europäische Rat unterstreicht die Bedeutung von humanitären Bemühungen und vertrauensbildenden Maßnahmen, darunter der Austausch von Kriegsgefangenen, die Freilassung von Zivilpersonen und die Rückkehr aller entführten ukrainischen Kinder und anderen Zivilpersonen, die rechtswidrig nach Russland und Belarus überführt wurden.

5. Der Europäische Rat bekräftigt seine fortgesetzte und unverbrüchliche Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen. Im Einklang mit dem Ansatz „Frieden durch Stärke“, für den sich die Ukraine in der stärkstmöglichen Position befinden muss – mit eigenen robusten militärischen Fähigkeiten und Verteidigungsfähigkeiten als einer wesentlichen Komponente –, wird die Europäische Union in Abstimmung mit gleich gesinnten Partnern und Verbündeten der Ukraine und ihrer Bevölkerung weiterhin umfassende politische, finanzielle, wirtschaftliche, humanitäre, militärische und diplomatische Hilfe leisten.
6. Der Europäische Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, die Anstrengungen zur Deckung des dringenden militärischen Bedarfs und Verteidigungsbedarfs der Ukraine, insbesondere im Hinblick auf die Lieferung von Luftabwehr- und Drohnenabwehrsystemen und großkalibriger Artilleriemunition, weiter zu intensivieren, um der Ukraine, während sie ihr naturgegebenes Recht auf Selbstverteidigung ausübt, dabei zu helfen, ihre Bürgerinnen und Bürger und ihr Hoheitsgebiet vor den verstärkten täglichen Angriffen Russlands zu schützen. Der Europäische Rat betont, wie wichtig es ist, die Arbeit zur weiteren Unterstützung und Entwicklung der ukrainischen Verteidigungsindustrie und zur Vertiefung ihrer Zusammenarbeit und Integration mit der europäischen Verteidigungsindustrie zu beschleunigen. Er fordert ferner, die Beschlüsse im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität so bald wie möglich umzusetzen. Er unterstreicht die Bedeutung der Komponente des militärischen Bedarfs der ERA-Initiative der G7.
7. Für einen dauerhaften Frieden muss zur Abschreckung einer künftigen Aggression Russlands ein umfassendes Friedensabkommen mit robusten und glaubwürdigen Sicherheitsgarantien für die Ukraine einhergehen. Die Europäische Union und die Mitgliedstaaten sind bereit, im Einklang mit dem Völkerrecht auf der Grundlage ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Fähigkeiten zu Sicherheitsgarantien beizutragen, insbesondere indem sie die Fähigkeit der Ukraine, wirksam Aggression abzuschrecken und sich zu verteidigen, unterstützen. Die Europäische Union und die Mitgliedstaaten sind entschlossen, einen entsprechenden Beitrag zur Ausbildung und Ausrüstung der ukrainischen Streitkräfte zu leisten.
8. Jegliche militärische Unterstützung sowie Sicherheitsgarantien für die Ukraine werden unter uneingeschränkter Achtung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen aller Mitgliedstaaten erfolgen.

9. Die Europäische Union ist zusammen mit ihren Partnern entschlossen, die Fähigkeit Russlands zur Fortsetzung seines Angriffskriegs zu schwächen. Sanktionen sind ein wesentlicher Bestandteil der Politik der EU zur Verwirklichung dieses gemeinsamen Ziels. Der Europäische Rat begrüßt die Annahme des 17. Sanktionspakets, das sich insbesondere gegen Russlands Energie- und Finanzsektor einschließlich der „Schattenflotte“ von Öltankschiffen und deren Betreiber richtet. Der Europäische Rat fordert weitere Maßnahmen gegen Russlands „Schattenflotte“, die von Russland zur Umgehung der Sanktionen genutzt wird und die erhebliche Umwelt- und Sicherheitsrisiken birgt. In diesem Zusammenhang ruft der Rat dazu auf, rasch ein neues Sanktionspaket anzunehmen. Ferner unterstreicht er, wie wichtig es ist, die Maßnahmen gegen Umgehungspraktiken weiter zu verstärken. Unter Beachtung des EU-Rechts sollten Russlands Vermögenswerte immobilisiert bleiben, bis Russland seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine beendet und das Land für den durch diesen Krieg verursachten Schaden entschädigt.
10. Der Europäische Rat verurteilt entschieden die Unterstützung durch Drittländer, deren Akteure und Einrichtungen, die Russland in die Lage versetzen, seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine fortzuführen. Der Europäische Rat verurteilt die anhaltende militärische Unterstützung durch Iran, Belarus und die Demokratische Volksrepublik Korea. Er ruft alle Länder nachdrücklich auf, jegliche direkte oder indirekte Unterstützung für Russland in seinem Angriffskrieg gegen die Ukraine unverzüglich einzustellen.
11. Die Europäische Union wird der Ukraine langfristig weiterhin regelmäßige und vorhersehbare finanzielle Unterstützung leisten. Im Jahr 2025 wird die Europäische Union der Ukraine 30,6 Mrd. EUR zur Verfügung stellen, von denen 3,5 Mrd. EUR bereits aus der Ukraine-Fazilität ausgezahlt wurden, sowie 7 Mrd. EUR im Rahmen der ERA-Initiative der G7, die mit den Zufallsgewinnen aus immobilisierten russischen Vermögenswerten zurückgezahlt werden.
12. Die Europäische Union ist weiterhin entschlossen, auch als Teil des Wegs der Ukraine zum EU-Beitritt, in Abstimmung mit internationalen Partnern Unterstützung für Instandsetzung, Erholung und Wiederaufbau in der Ukraine, einschließlich in den Bereichen der psychologischen und psychosozialen Rehabilitation und der verstärkten Hilfe bei der Minenräumung, zu leisten. In diesem Zusammenhang sieht der Europäische Rat der Konferenz zum Wiederaufbau der Ukraine am 10. und 11. Juli 2025 in Rom erwartungsvoll entgegen.

13. Der Europäische Rat bekräftigt die feste Entschlossenheit der EU sicherzustellen, dass alle Verantwortlichen für Kriegsverbrechen und andere schwerste Verbrechen, die im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verübt wurden, in vollem Umfang zur Rechenschaft gezogen werden. In diesem Zusammenhang stellen die jüngsten Fortschritte, die im Rahmen des Europarats bei der Einrichtung eines Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine erzielt wurden, einen wichtigen Schritt dar.
 14. Der Europäische Rat bekräftigt das auf die Charta der Vereinten Nationen und das Völkerrecht gestützte naturgegebene Recht der Ukraine, ihr Schicksal selbst zu bestimmen. Die Europäische Union hält unerschütterlich an ihrer Unterstützung für die Ukraine auf ihrem Weg zur EU-Mitgliedschaft fest. Der Europäische Rat würdigt das Tempo der Ukraine bei ihren beitrittsbezogenen Reformen unter schwierigsten Umständen, begrüßt die erzielten erheblichen Fortschritte und ermutigt die Ukraine und die Kommission, die Arbeit im Rahmen des Beitrittsprozesses zu intensivieren. Der Europäische Rat ersucht den Rat, die nächsten Schritte im Rahmen des Beitrittsprozesses gemäß dem leistungsorientierten Ansatz einzuleiten, wonach Cluster eröffnet werden, sobald die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Er nimmt die Bewertung der Kommission, dass der Cluster „Wesentliche Elemente“ eröffnet werden kann, gebührend zur Kenntnis.
 15. Der Europäische Rat wird sich auf seiner nächsten Tagung erneut mit dieser Frage befassen.
-